

### **a. Bitte an alle werdenden Mütter:**

**Bitte geben Sie zu Ihrem eigenen Schutz und dem Ihres Kindes Ihre Schwangerschaft den für Ihren Arbeitsbereich verantwortlichen Personen so früh wie möglich bekannt. Ihnen dürfen daraus keine Nachteile erwachsen. Im Falle einer Schwangerschaft muss dafür gesorgt werden, dass Sie mit anderen nicht gefährdenden Tätigkeiten beschäftigt werden.**

### Informationen zum Mutterschutz

Durch das Mutterschutzgesetz sollen schwangere und stillende Frauen und deren Leibesfrucht vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigungen am Arbeitsplatz geschützt werden. Zu diesem Zweck muss der Arbeitgeber unter anderem die Gefährdungen der werdenden Mutter durch ihre Tätigkeit beurteilen und entsprechende Schutzmaßnahmen festlegen. Diese können von der Befreiung von einzelnen Tätigkeiten bis hin zu einem vollständigen Beschäftigungsverbot reichen. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber zahlreiche Bestimmungen erlassen, um den gesundheitlichen Schutz vor Gefahren, Überforderung und der Einwirkung von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Im Sinne der DGUV Vorschrift 1, Grundsätze der Prävention, sind Studierende den Beschäftigten gleichgestellt und die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften auch für sie anzuwenden. Ansprechpartner für die Studierenden können Studierendensekretariate, Immatrikulationsämter und/oder Prüfungsämter sein. Die Hochschulen oder Praktikumsbetriebe müssen die Arbeitgeberraufgaben wahrnehmen.

Regelungen zum Schutz werdender und stillender Mütter finden sich insbesondere in folgenden gesetzlichen Vorschriften:

1. Mutterschutzgesetz (MuSchG)
2. Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV)
3. Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
4. Biostoffverordnung (BioStoffV)
5. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
6. Strahlenschutzverordnung (StrSchV)

Die werdende Mutter sollte dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin sobald wie möglich mitteilen (§ 5 MuSchG). Nur dann können die zuständigen Führungskräfte die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes einhalten.

### **b. Pflichten des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde die Schwangerschaft der Beschäftigten bzw. Studentin unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 MuSchG). Jeder Arbeitgeber ist nach § 2 MuSchG verpflichtet, den Arbeitsplatz einer werdenden oder stillenden Mutter so zu gestalten, dass Leben und Gesundheit von Mutter und Kind durch die berufliche Tätigkeit nicht gefährdet werden (Gefährdungsbeurteilung nach MuSchG).

Das bedeutet, dass der Arbeitgeber rechtzeitig eine sorgfältige Beurteilung der

Arbeitsbedingungen zusammen mit der Schwangeren durchführen muss. Diese Beurteilung erstreckt sich auf jede Tätigkeit, die die werdende oder stillende Mutter durchführt und beinhaltet Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung (s. Checkliste für die Gefährdungsbeurteilung gem. MuSchG)

Falls die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass Sicherheit oder Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter gefährdet sind, muss der Arbeitgeber den Arbeitsplatz oder die Arbeitsbedingungen umgestalten. Ist dies nicht möglich, ist die betroffene Arbeitnehmerin auf einen anderen, geeigneten Arbeitsplatz umzusetzen oder als letzte Konsequenz ganz von der Arbeit freizustellen ( MuSchRiV).

Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen die Gefährdungsbeurteilung ergeben hat, dass die Sicherheit oder Gesundheit von Mutter oder Kind durch die chemischen Gefahrstoffe, biologischen Arbeitsstoffe oder physikalischen Schadfaktoren gefährdet wird.

Dann gelten generelle Beschäftigungsverbote, z.B. bei

7. Arbeiten, die mit schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen, Strahlung, Staub, Gasen, Dämpfen, Hitze, Kälte, Nässe und von Erschütterungen oder Lärm verbunden sind,
8. regelmäßiges Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten über 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel,
9. gelegentliches Heben, Bewegen oder Beförderung von Lasten über 10 kg ohne mechanische Hilfsmittel,
10. nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats auch ständiges Stehen (mehr als 4 Std. täglich).

Außerdem sind auch individuelle Beschäftigungsverbote, die der behandelnde Arzt /Ärztin erteilt, möglich. Z.B. bei

11. der Gefahr einer Frühgeburt
12. Mehrlingsgeburten
13. besondere Rückenschmerzen

## **c. Besondere Gefährdungen**

### **i. Chemische Gefahrstoffe**

Werdende Mütter dürfen CMR-Stoffen ausgesetzt werden (carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch) (siehe Anmerkung 1.)). Eine Freisetzung von CMR-Stoffen durch andere Personen in die Raumluft muss ebenfalls sicher ausgeschlossen sein.

Die Ermittlung der CMR-Stoffe erfolgt nach der GHS Kennzeichnung (Globally Harmonised System): Füge die entsprechenden H-Sätze ein.

Oft sind nur die alten Kennzeichnungen nach der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen, Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 gekennzeichnet. Die Gefährlichkeit des Stoffes wird durch die Risikosätze beschrieben.

Anmerkung:

1.) Einem Stoff ausgesetzt zu sein bedeutet, dass eine Exposition des Stoffes vorliegt, hier zählt auch der Havariefall (z.B. zerbrochenes Gebinde) dazu. Eine Exposition kann streng genommen bereits bestehen, wenn jemand eine Flasche mit einem CMR-Stoff im Labor öffnet. Kann dieses nicht sicher ausgeschlossen werden, besteht ein Beschäftigungsverbot. Nicht ausgesetzt ist man einem Stoff, der sich z.B. in einer geschlossenen Anlage befindet. Ob eine technische Lüftung ausreicht, um ein „ausgesetzt sein“

- 
- Mit CMR-Stoffen, also krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen dürfen werdende Mütter keinesfalls beschäftigt werden, wenn ein Kontakt/eine Exposition mit den Gefahrstoffen auch bei bestimmungsmäßigem Gebrauch nicht sicher ausgeschlossen werden.
- Diese Beschäftigungsbeschränkungen bestehen auch, soweit etwa bei der Untersuchung z.B. einer Probe das Risiko besteht, dass durch chemische Reaktionen – auch durch spontane Reaktionen – solche Gefahrstoffe entstehen.
- Als Empfehlung gilt Expositionen gegenüber Gefahrstoffen mit dem Gefahrenhinweis H 362, kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen (kein Piktogramm, kein Signalwort), auch bei Einhaltung des Akzeptanzwerts bei stillenden Müttern zu vermeiden.
- Soweit eine Tätigkeit für die schwangere Mitarbeiterin zulässig ist, müssen ihr geeignete und zumutbare persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen. Hierbei sind alle Wege zu berücksichtigen, auf denen die Gefahrstoffe vom Körper aufgenommen werden könnten (etwa über die Haut, über die Schleimhaut oder durch Einatmen). Beim Umgang mit Gefahrstoffen, die nachweislich in die Haut eindringen, ist die Weiterbeschäftigung nur zulässig, wenn die werdende Mutter keinen Hautkontakt mit den Gefahrstoffen hat oder als adäquater Hautschutz ein für den entsprechenden Gefahrstoff undurchlässiger Schutzhandschuh zur Verfügung steht.
- Von der Grenzwertorientierung zur Maßnahmenorientierung. ( für krebserzeugender siehe z.B. „Das Risikokonzept für krebserzeugende Stoffe des Ausschusses für Gefahrstoffe, ISBN 978-3-88261-718-4)
- Werdende und stillende Mütter dürfen mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise chronisch schädigenden Gefahrstoffen beschäftigt werden, solange der Arbeitsplatzgrenzwert (siehe Anmerkung 2.)) nicht überschritten wird. Hier ist jedoch eine Einzelfallbetrachtung notwendig, da es Stoffe gibt, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung auch bei Einhaltung des Grenzwertes nicht ausgeschlossen werden kann.
- Werdende und stillende Mütter dürfen mit hautresorptiven Gefahrstoffen, die nachweislich in die Haut eindringen und organschädigende Eigenschaften haben (H 310, H311, H312) nur beschäftigt werden, wenn ein adäquater Hand-/Hautschutz getragen wird.

---

2.) Der **Arbeitsplatzgrenzwert** (AGW) ist die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, bei der eine akute oder chronische Schädigung der Gesundheit der Beschäftigten *nicht* zu erwarten ist. Bei der Festlegung wird von einer in der Regel achtstündigen Exposition an fünf Tagen in der Woche während der Lebensarbeitszeit ausgegangen. Der Arbeitsplatzgrenzwert wird in mg/m<sup>3</sup> und ml/m<sup>3</sup> (ppm) angegeben.

Arbeitsplatzgrenzwerte gelten als unterschritten, wenn unter laborüblichen Bedingungen in geeigneten und geprüften Abzügen gearbeitet wird.

Maximale Mengen (laborübliche Mengen):

- CMR und giftige Flüssigkeiten/Feststoffe maximal 0,5 l/0,5 kg
- sehr giftige Flüssigkeiten/Feststoffe maximal 0,1 l/0,1 kg
- sonstige Feststoffe maximal 1 kg - sonstige Flüssigkeiten maximal 2,5 l

## ii. Biologische Arbeitsstoffe

Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit biologischen Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen beschäftigt werden oder sich in einem Bereich aufhalten, wenn sie mit humanpathogenen Krankheitserregern oder potentiell infektiösem Material (Blut, Gewebe, Zellen, Kot, Abfall, Abwasser) der Risikogruppe 2 und höher nach der BiostoffV Kontakt haben können.

## iii. Gentechnisch veränderte Organismen

Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit humanpathogenen genetisch veränderten Organismen beschäftigt werden oder sich in solchen Bereichen aufhalten.

Tätigkeiten in einem gentechnischen Labor der Sicherheitsstufe S1 unterliegen keiner Beschäftigungsbeschränkung für werdende und stillende Mütter. Tätigkeiten in S2-Bereichen dürfen nur nach Einzelfallprüfung und ausdrücklicher Erlaubnis durch den Vorgesetzten durchgeführt werden.

## iv. Ionisierende Strahlung

Sobald eine Frau den Arbeitgeber (zuständigen Strahlenschutzbeauftragten) über eine Schwangerschaft informiert oder mitteilt, dass sie stillt, sind ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine innere berufliche Strahlenexposition ausgeschlossen ist (§ 43 Abs.2 StrlSchV).

Schwangeren und stillenden Frauen ist der Umgang mit offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen grundsätzlich untersagt. Die betroffenen Personen sind vornehmlich von allen Tätigkeiten in den Strahlenschutzbereichen freizustellen.

Schwangeren Frauen ist der Zutritt zu Sperrbereichen nicht gestattet.

Tätigkeiten in Kontrollbereichen/Überwachungsbereichen /Sperrbereichen

Die Tätigkeit einer Schwangeren in Kontroll- oder Überwachungsbereichen ist nach der StrlSchV in der Fassung vom 20. Juli 2002 nicht mehr grundsätzlich untersagt. Die Entscheidung darüber, ob Frauen, die schwanger sind oder stillen, der Zutritt zu Kontrollbereichen bzw. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen gewährt wird, treffen die zuständigen Strahlenschutzbeauftragten. Daher haben Frauen eine Schwangerschaft wegen der Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten mitzuteilen. Auch Mütter, die stillen, haben dies den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten mitzuteilen, da im Falle einer Kontamination der Mutter nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Säugling beim Stillen radioaktive Stoffe aufnehmen könnte. Die Aufnahme von radioaktiven Stoffen aus genehmigungspflichtigem Umgang mit radioaktiven Stoffen muss für schwangere Frauen sowie für stillende Frauen ausgeschlossen werden.

Einer schwangeren Frau darf der Zutritt zu Sperrbereichen nicht gestattet werden, sofern nicht ihr Aufenthalt als Patientin erforderlich ist.

## v. Nicht ionisierende Strahlung

Für werdende und stillende Mütter gibt es keine besonderen Beschränkungen im Umgang mit nicht ionisierender Strahlung (Laser).

Physische Belastungen/erhöhte Unfallgefahr

Folgende Tätigkeiten dürfen werdende Mütter nicht durchführen:

- Heben von Lasten > 5 kg regelmäßig bzw. > 10 kg gelegentlich. Tätigkeiten mit erheblichem Strecken, Beugen, dauerndem Hocken oder sich gebückt halten.
- Schwere körperliche Arbeit

Schweres Heben und Bücken oder auch Strecken ist mit einer zusätzlichen Verengung des Bauchraumes z.B. durch Pressen und Überdehnen verbunden. Das kann vorzeitig Wehen auslösen.

- Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr: Stürzen, Fallen, Ausrutschen

Beim Ausgleiten auf rutschigen Böden oder Sturz von Leitern oder Gerüsten besteht die Gefahr einer Blutung, Fehl- oder Frühgeburt.

- Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr
- Tätigkeiten mit schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe
- Tätigkeiten in Lärmbereichen über 80 dB
- Tätigkeiten in Bereichen mit mechanischen Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz
- Tätigkeiten im Stehen > 4 Stunden.

Ständiges Stehen bedingt einen gestörten Blut- und Lymphabfluss aus dem unteren Körperbereich und kann zu Kreislaufstörungen und Gefäßerkrankungen an den Beinen führen.

- Nachtarbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, Sonn- und Feiertagsarbeit, Mehrarbeit über 8,5 Std. täglich oder 90 Std/14 tgl., Akkord- und Fließbandarbeit

Nachtarbeit ist wegen des schädigenden Effekts auf die Gesundheit der Schwangeren und des Kindes verboten. Durch die Nachtarbeit verändert sich der Biorhythmus der Frau derart, dass es zur Verkürzung der täglichen Ruhezeit kommt. Mangelnde Durchblutung der Plazenta kann die Folge sein mit entsprechender Unterentwicklung des Kindes.

Akkord- oder Fließbandarbeit kann durch Zwang zu erhöhtem Arbeitstempo mit gesteigerten Bewegungsabläufen, Zwangshaltung und psychischer Belastung zur Minderdurchblutung der Gebärmutter führen, woraus eine Schädigung des Kindes resultiert.

Alkohol und Zigarettenrauch

Während der Schwangerschaft konsumierter Alkohol ist die Droge, die am häufigsten zu Missbildungen führt. Auch der Konsum von kleinen Mengen Alkohol kann zu Fehlentwicklungen führen. Passivrauchen ist als krebserzeugend Kat.1, erbgutverändernd Kat. 2 und fruchtschädigend Kat. 1 eingestuft. Innerhalb der BEISPIELHOCHSCHULE besteht ein Rauchverbot.